

# Stutenanmeldung

Hiermit melde ich folgende Stute zur Bedeckung, durch den Hengst

\_\_\_\_\_ an.

Name der Stute: \_\_\_\_\_

Geboren: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Ggf. Abzeichen. \_\_\_\_\_

Vater der Stute: \_\_\_\_\_

Mutter der Stute: \_\_\_\_\_

Deckperiode von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Im Vorjahr gedeckt von: \_\_\_\_\_

Meine Stute ist  Maidenstute  tragend  nicht tragend

Ich bringe die Stute  mit Fohlen  ohne Fohlen

Das Deckgeld beträgt \_\_\_\_\_ das Weidegeld beträgt \_\_\_\_\_/Tag

Kontaktdaten

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil: \_\_\_\_\_

Die Deckbedingungen im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit deren Einbeziehung einverstanden. Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von 100.- zu entrichten (diese wird auf das Deckgeld angerechnet).

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Deckbedingungen**

- 1 Der Hengsthalter erklärt sich an die Anmeldung einer Stute nur dann gebunden, sofern er diese dem Stutenhalter schriftlich bestätigt hat.
- 2 Der Stutenhalter garantiert bei Übergabe der Stute, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.
- 3 Von den Stuten wird eine Tupferprobe verlangt, die nicht älter als 21 Tage sein darf. Dieses gilt auch für Stuten mit Fohlen bei Fuß. Das schriftliche Ergebnis der Tupferprobe ist bei Übergabe vorzulegen.
- 4 Bei Ablieferung der Stute ist eine Kopie des Abstammungsnachweises vorzulegen.
- 5 Der Stutenhalter übergibt die Stute unbeschlagen und entwurmt.
- 6 Der Hengsthalter wird vom Stutenhalter ermächtigt, bei Erkrankung oder Verletzung der Stute, für die ein tierärztliches eingreifen notwendig erscheint, nach eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers einen Tierarzt hinzuzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Hinzuziehung eines Hufschmiedes.
- 7 Der Hengsthalter haftet nicht für Schäden an Stute oder Fohlen, die auf leichter Fahrlässigkeit des Hengsthalter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Dabei sind insbesondere Schäden abgedeckt, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt entstehen. Des weiteren haftet der Hengsthalter weder bei Tod noch bei Entwendung des Pferdes.
- 8 Für Schäden die durch die Stute verursacht werden, haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
- 9 Bei Anmeldung der Stute ist eine Anzahlung von 100,00 € zu entrichten.
- 10 Mit Abholung der Stute werden die Deckgebühren und das Weidegeld fällig.
- 11 Gerichtstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters.